



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.12.2022 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat mit Beschluss vom 14.12.2022 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichabgabengesetz LGBl. Nr. 58/ 2011 , zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Weißenbach am Lech von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 162/2021, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 25.03.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 09.01.2023